

**Sitzungsvorlage Nr. 1881/2019**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	22.07.2019	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	23.07.2019	öffentlich

**Errichtung eines Gartenhauses, Im Wiesengrund 6 in Schlechtbach**

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Im Wiesengrund 6 wird hergestellt.

**Sachverhalt**

Vorgesehen ist, im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Im Wiesengrund 6 in Schlechtbach ein 3 m x 2,40 m großes Gartenhaus mit einer Firsthöhe von 2,57 m zu erstellen. Das Gartenhaus erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 19 Grad und soll zur Unterbringung von Gartengeräten dienen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Keltern Süd“ aus dem Jahr 1965. Die überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen festgelegt. Das Gartenhaus ist im Bauverbot vorgesehen.

Grundsätzlich sind nach der Landesbauordnung Gebäude ohne Aufenthaltsräume im Innenbereich bis 40 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei zulässig. Anzuwenden sind hier jedoch die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Dieser lässt sonstige Nebengebäude bis zu 25 m<sup>2</sup> Grundfläche in einem der seitlichen Grenzabstände zu. Des Weiteren sind Nebengebäude mit engobierten Ziegeln zu decken.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Auf den Nachbargrundstücken wurden bereits Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wegen Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Grundstücksfläche erteilt. Belange der Gemeinde sind nicht berührt, die Befreiung ist zu erteilen.

Anlage/n:  
1 Lageplan, 1 Ansicht